



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2018**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Susanne Schupp  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschluss- prüfung in den geistes- und sozialwissen- schaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)**

23.08.2018

vom 8. August 2018

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)**

**Vom 08. August 2018**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Mai 2018 und am 18. Juli 2018 die nachstehende Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. August 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2017) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 08. August 2018, Az.: 7831.176-1.

**Artikel 1**

**1. Die fachspezifischen Bestimmungen zu Nr. 1 „Anglistik (Hauptfach/Nebenfach)“ werden wie folgt neu gefasst:**

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; WP = Wahlpflichtmodul
  - USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

**I. Die Prüfungen im Hauptfach Anglistik**

**§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Anglistik**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
<b>Basismodule</b>											
1	Introduction to Literary Studies	P	x						V	PL	6
2	Introduction to Linguistics	P	x						V	PL	6
3	Language Practice 1 (Anglistik)	P	x						V	LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 ECTS-Credits erworben wurden.

- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Das Niveau in beiden Fremdsprachen muss laut HZB mindestens „ausreichend“ sein. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein, die andere Latein, eine andere romanische Sprache oder Russisch. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

## § 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Anglistik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
4	Textual Research	P		x					V	PL	9
5	Linguistic Levels (Anglistik) (Container)	P		x					V	PL	9
<b>Kernmodule</b>											
6	Linguistic Levels (Anglistik) (Container)	P			x				V	PL	9
7	Text and Context I	P			x	x			USL	PL	9
8	Text and Context II	P			x	x			USL	PL	9
9	Language Variation	P				x			V	PL	9
<b>Ergänzungsmodule</b>											
10	Language Practice 2 ( Anglistik)	P					x		V	LBP	6
11	Interculturality	WP					x		V	PL	6
12	Textual Competence	WP					x		V	PL	6
13	Textual Forms	WP						x	V	PL	6
14	Intermediality	WP						x	V	PL	6
15	Language and Cognition	WP					x		V	PL	6
16	Advanced Linguistics (BA Anglistik) (Container)	WP					x	x	V	PL	6-24
									V	PL	

Anmerkung 1: Aus dem Modulcontainer Linguistic Levels (Anglistik) sind zwei Module im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren (Module Nr. 5 und 6). Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch geregelt.

Anmerkung 2: Aus den Ergänzungsmodulen Nr. 11 bis 15 und dem Modulcontainer Advanced Linguistics (BA Anglistik) (Nr. 16) sind insgesamt Module im Umfang von 30 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module des Modulcontainers sind im Modulhandbuch geregelt.

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits , die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
- d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 23). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben.

- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits, mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1d) erworben wurden. Alle Module, die nach § 3 erbracht werden, werden als unbenotete Studienleistungen (USL) gewertet.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

### **§ 3 Schlüsselqualifikationen**

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Anglistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 ECTS-Credits erworben werden.
- (2) Mindestens 6 ECTS-Credits müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
  - die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach). Module, die von den Fakultäten Philosophisch-Historischen Fakultät, von den Fakultäten Architektur und Stadtplanung und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden oder Module mit denen mehr als 6 ECTS-Credits erworben werden, kommen dafür nicht in Frage;
  - die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen (u.U. im englischsprachigen Ausland), bei einer öffentlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, einer Sprachschule, Verlagen, kulturellen Einrichtungen etc. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses oder ihrer Vertretung vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1,5 ECTS-Credits, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird. Es werden maximal 6 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Bis zu 12 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Anglistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind; mit ihm werden 3 ECTS-Credits erworben.
  - die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

## II. Die Prüfungen im Nebenfach Anglistik

### § 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Anglistik identisch.

### § 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Anglistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
<b>Basismodule</b>									
1	Introduction to Literary Studies	P	x				V	PL	6
2	Introduction to Linguistics	P	x				V	PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

### § 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Anglistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
3	Textual Research	P		x			V	PL	9
4	Linguistic Levels (Anglistik) (Modulcontainer)	P		x			V	PL	9
<b>Kernmodule</b>									
5	Text and Context (NF)	WP			x	x	USL, BSL	PL	12
6	Language Variation	WP			x	x	V	PL	6
7	Language and Cognition	WP				x	V	PL	6

Anmerkung 1: Aus den Kernmodulen Nr. 5 bis 7 sind insgesamt Module im Umfang von 12 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits der einzelnen Module.“

## **2. Die fachspezifischen Bestimmungen zur Nr. 8 „Geschichte der Naturwissenschaft und Technik (Hauptfach/Nebenfach)“ werden wie folgt neu gefasst:**

### **„Präambel**

Die Naturwissenschafts- und Technikgeschichte untersucht die Entstehung, Zusammenhänge und Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklungen. Sie arbeitet dabei mit den Methoden der Geschichtswissenschaften durch die historisch-kritische Erschließung, Untersuchung und Deutung von Quellen, ihren Vergleich und ihre Kontextualisierung. Naturwissenschafts- und Technikhistoriker/innen finden ihr Tätigkeitsfeld dementsprechend überall dort, wo naturwissenschaftliche und technische Entwicklungen reflektiert, dokumentiert und historisch aufbereitet werden müssen, vom Unternehmensarchiv bis zum Journalismus.

Der Bachelorstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (GNT) macht die Studierenden mit den Grundlagen dieses Faches vertraut, übt die Anwendung seiner wissenschaftlichen Methoden ein und gibt den Studierenden das Überblickswissen, um Zusammenhänge zwischen Teilaspekten herstellen und neue Themen einordnen zu können. Zugleich werden zentrale Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens, vom Zeitmanagement bis zur Präsentationssicherheit, trainiert. Die im Studium absolvierten Veranstaltungsformen des Tutoriums, Mentorats und der kollegialen Beratung entwickeln und stärken in besonderer Weise die Teamfähigkeit. Der Bachelorgrad befähigt zum Übergang in die Berufspraxis oder, bei entsprechenden Studienleistungen, zur Aufnahme eines Masterstudiums.

Der Studiengang GNT setzt sich aus Modulen zusammen, die detailliert mit allen Veranstaltungsformen, Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch beschrieben sind. Er sieht folgende Typen von Modulen vor:

1) Module des Faches GNT als (i) Basismodule zum Erwerb grundlegender Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten, als (ii) Kernmodule zur Einübung und Festigung der wissenschaftlichen Methoden des Faches, als (iii) Vertiefungsmodul zum Erwerb weitergehender wissenschaftlicher Kompetenzen und als (iv) Abschlussmodul begleitend zur Bachelorarbeit.

2) Importmodul aus einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Nachbarfach mit inhaltlichem oder methodischen Bezug zur GNT; besonders empfohlen werden Philosophie, Sozialwissenschaften und Kunstgeschichte. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3) Importmodul „Methode und Theorie“ aus dem Fach Geschichte

4) Importmodul(e) aus einem frei wählbaren Fach der folgenden Fächergruppe: Mathematik, Informatik, alle Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Diese Fächer werden im Folgenden kurz als „MNI-Fächer“ bezeichnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesen Modulen nach der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

5) Module, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen.

Die Details der zu erbringenden Leistungen und ihrer Bewertung sind in den nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch des Studiengangs GNT geregelt.

## Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## **I. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (GNT)**

### **§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik**

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Propädeutik	P	x							LBP	12
2	Historisch argumentieren üben	P		x						LBP	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 21 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

### **§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
  - b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS-Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Naturwissenschaft und Technik historisch reflektieren	P	x						BSL		3
4	Epochen in Originaltexten kennen lernen	P		x						LBP	9
5	Quellen interpretieren	P			x					LBP	9
6	Analyse von Forschungsdiskursen	P			x	x	x			LBP	9
7	Projektarbeit	P			x	x				LBP	9
8	Epochen charakterisieren	P				x			BSL		3
9	Epochen vergleichen	P					x		BSL		3
10	Theorien und Themen der Technik- und Wissenschaftsgeschichte	P			x	x	x			LBP	6
11	Forschen lernen	P				x	x			LBP	9
12	Forschen und Schreiben reflektieren	P						x	USL		12
13	Methode und Theorie der Geschichtswissenschaften (Importmodul aus Geschichte)	P	x	x		x	x			LBP	6
14	Geistes- oder sozialwissenschaftliches Importmodul	WP							USL		3
									BSL		
15	Importmodul aus MNI	WP	x	x	x	x				Lt MHB des exportierenden Studiengangs	6

c) aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.

d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 23). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben. Bestandteil der Bachelorarbeit ist gemäß § 23 Abs. 8 des Allgemeinen Teils ein Vortrag über ihren Inhalt von 20-30 Minuten Dauer.

(2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits, mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits der einzelnen Module. Die Note des geistes- oder sozialwissenschaftlichen Importmoduls sowie des Importmoduls aus MNI wird hierbei nicht berücksichtigt.

### § 3 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung 18 ECTS-Credits erworben werden.

- (2) 6 ECTS-Credits müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
  - die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Sozial-, Geistes-, Natur- und Ingenieurwissenschaften.
- (3) 12 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden, und zwar in folgender Weise:
- 3 ECTS-Credits durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Prüfungstraining zur Kursvorlesung im 2. Semester als Prüfling/Mentee, betreut von Studierenden der GNT aus dem 6. Semester
  - 3 ECTS-Credits durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Prüfungstraining zur Kursvorlesung im 6. Semester als Mentor/in, d.h. als Betreuer/in von Studierenden der GNT aus dem 2. Semester

*Für den Erwerb weiterer 6 ECTS-Credits stehen folgende Möglichkeiten offen:*

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik oder
- die Ableistung eines mindestens vierwöchigen (Vollzeitäquivalent) Praktikums bei Museen, Archiven (auch Firmenarchiven) oder ähnlichen Einrichtungen. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1,5 ECTS-Credits, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird.

#### **§ 4 Ersatzleistungen**

Werden im Rahmen eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Nebenfach-Studiums bereits mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Studienleistungen erbracht, so ist statt des Importmoduls aus MNI ein weiteres Modul im Umfang von 6 ECTS-Credits aus dem Fach Geschichte zu wählen.

## II. Die Prüfungen im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

### § 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (Hauptfach) identisch.

### § 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Propädeutik	P	x							LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

### § 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Naturwissenschaft und Technik historisch reflektieren	P	x	x					BSL		3
3	Historisch argumentieren üben	P		x		x				LBP	9
4	Quellen interpretieren	P			x					LBP	9
5 a	Analyse von Forschungsdiskursen	WP				x	x	x		LBP	9
5 b	Projektarbeit	WP				x	x	x		LBP	9

Anmerkung: Aus den Modulen 5 a und 5 b ist ein Modul auszuwählen.

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Geschichte der Naturwissenschaften und Technik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits der einzelnen Module.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Nebenfach „Anglistik“ oder „Geschichte der Naturwissenschaft und Technik“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können es nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2022. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können sie auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2018 zu stellen.

Stuttgart, den 08. August 2018

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)